

Gericht/Institution: SG Stuttgart
Erscheinungsdatum: 02.08.2018
Entscheidungsdatum: 10.01.2018
Aktenzeichen: S 25 AS 7039/14

Quelle: 

Pauschale Kostenerstattung für Online-Bewerbungen rechtmäßig

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat entschieden, dass ein Jobcenter berechtigt ist, die Kostenerstattung für Online-Bewerbungen pauschal in einer ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift festzulegen.

Es widerspreche nicht dem Zweck des Gesetzes, wenn bei Online-Bewerbungen eine pauschale Kostenerstattung (hier in Höhe von 0,20 Euro) vorgesehen sei, die betragsmäßig deutlich unter der für schriftliche Bewerbungen liege oder gar keine Erstattung vorgesehen sei. Die üblicherweise für schriftliche Bewerbung anfallenden Kosten entstünden bei der Online-Bewerbung nicht, so das Sozialgericht.

Der Kläger begehrt die Erstattung von insgesamt 605 Euro für Online-Bewerbungen. Er erachtet einen Betrag von 2,50 Euro pro Bewerbung als angemessen. Dabei seien u.a. auch die Providerkosten, die Stromkosten und die Anschaffungskosten eines PCs zu berücksichtigen.

Das SG Stuttgart hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Sozialgerichts ist das Jobcenter berechtigt gewesen, die Kostenerstattung für Online-Bewerbungen pauschal in einer ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift festzulegen. Es widerspreche nicht dem Zweck des Gesetzes, wenn bei Online-Bewerbungen eine pauschale Kostenerstattung oder sogar keine Kostenerstattung vorgesehen sei im Gegensatz zu schriftlichen Bewerbungen. Denn Bewerbungen per E-Mail seien regelmäßig mit äußerst geringem Kosteneinsatz möglich. Die üblicherweise für schriftliche Bewerbungen anfallenden Kosten wie Mappen, Abzüge für Bewerbungsfotos, Papier, Patronen für den Drucker oder alternativ Kosten für die Nutzung eines Copy-Shops fielen nicht an.

Quelle: Pressemitteilung des SG Stuttgart v. 02.08.2018